

Begründung:

Nachdem die Ausschussbesetzung festgestellt ist, muss bestimmt werden, wer den Ausschussvorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 72 Absatz 3 NKomVG beschrieben.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 71 Absatz 8 NKomVG (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren; d. h. die Fraktionen/Gruppen greifen nach den Höchstzahlen in der vorgegebenen Reihenfolge zu).

Danach ergeben sich nachfolgende Zugriffe:

- 1. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 2. Zugriff: CDU-Fraktion
- 3. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 4. Zugriff: Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“
- 5. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 6. Zugriff: Losverfahren zwischen CDU-Fraktion und UWG-Fraktion
- 7. Zugriff: „Verlierer“ aus dem Losverfahren beim 6. Zugriff

Das Los zieht der/die Ratsvorsitzende nach § 71 Abs. 8 Satz 3 NKomVG. Von einem Losverfahren kann abgesehen werden, wenn sich die an dem Losverfahren Beteiligten einigen. Weitere Bestimmungen zur Bildung und Arbeit der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung geregelt.